

## **Entschädigungssatzung der Gemeinde Messel**

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I S.2), hat die Gemeinvertretung der Gemeinde Messel in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2000 nachstehende Entschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Verdienstausfall**

(1) Gemeindeverstreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 20 Euro pro Sitzung der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im übrigen gilt Abs.1 Satz 3 entsprechend. Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen. Ein geringfügiges Einkommen ist nur dann anzunehmen, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch die Erwerbstätigkeit weniger als einen halben Tag ausmacht.

(3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs.1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

### **§ 2 Fahrkosten**

(1) Ehrenamtliche Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.

(2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

### **§ 3 Aufwandsentschädigungen**

(1) Ehrenamtliche Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören ,oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	10,00 Euro
- Ehrenamtliche Beigeordnete	10,00 Euro
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	10,00 Euro
- Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	10,00 Euro
- Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden	15,00 Euro
- Auszählungs-Wahlvorstände	50,00 Euro

Als Sitzungen gelten auch sonstige Dienstgeschäfte, zu denen ehrenamtlich Tätige in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium der Gemeinde Messel durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung eingeladen oder beauftragt wurden.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs.1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	37,50 Euro
- die oder den ehrenamtliche(n) Ersten Beiordnete(n)	37,50 Euro

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

Im Vertretungsfall erhalten stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung 15,00 Euro. Je Ausschusssitzung erhalten Ausschussvorsitzende 15,00 Euro.

(3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhung nach Abs.2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro. Ausgenommen Gemeindevorstandssitzungen, wofür 10,00 Euro gezahlt werden.

(5) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs.2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 25,00 Euro. Dauert die Vertretung länger als 30 aufeinander folgende Kalendertage, beträgt die Aufwandsentschädigung pro Kalendertag ab dem 31. Kalendertag 1/30 von 75% des monatlichen Grundgehalts der Bürgermeister / der Bürgermeisterin.

Ab dem 31. Tag der Vertretung wird kein Sitzungsgeld nach Abs.1 und 2 gewährt.

## § 4 Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs.1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs.1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion ( Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen ).

(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs.1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 pro Jahr begrenzt.

## **§ 5 Dienstreisen**

(1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs.1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs.2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs.4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

## **§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist**

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach § 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung mit allen Änderungen der Gemeinde Messel vom 01. Januar 1991 außer Kraft.